

Erläuterungen

Entwurf der Satzung Teil A 2018 und der Satzung Teil B 2018

I. Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkt des Entwurfs:

1. Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag ist seit vielen Jahren sehr bemüht die Vereinbarkeit von Familie und dem Beruf der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zu verbessern. Um diesem Ziel näher zu kommen, soll bei der Inanspruchnahme der Ermäßigung bei Geburt, Adoption oder Übernahme eines Kindes in unentgeltliche Pflege nach § 53 Abs. 2 Z. 4 lit. a sublit. aa RAO und bei einer Ermäßigung während des Ruhens der Rechtsanwaltschaft (§ 53 Abs. 2 Z. 4 lit. a sublit. bb RAO) die Möglichkeit geschaffen werden, jenen Betrag nachzukaufen, der auf den Normbeitrag des Jahres der Inanspruchnahme der Ermäßigung aufgrund der Aliquotierungsbestimmungen sonst fehlen würde.

2. Außerdem wird bei den Voraussetzungen zur Inanspruchnahme einer Altersrente nach der Satzung Teil A 2018 der Entscheidung des EuGH vom 15.09.2022, Rs C-58/21, Rechnung getragen, indem künftig nur noch der Verzicht auf die Rechtsanwaltschaft im Inland für den Bezug einer Altersrente nach der Satzung Teil A 2018 erforderlich ist. Bisher musste auf die Rechtsanwaltschaft weltweit verzichtet werden, um eine Altersrente nach der Satzung Teil A 2018 in Anspruch nehmen zu können.

3. Darüber hinaus soll sowohl in der Satzung Teil A 2018 als auch in der Satzung Teil B 2018 beim Entstehen des Anspruchs auf Hinterbliebenenrenten eine Regelung getroffen werden, die Härtefälle vermeidet. Generell entsteht ein Leistungsanspruch nach den Satzungen Teil A und Teil B erst mit dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten. Für Witwen/Witwer und Waisen kann es oft schwierig sein, einen solchen Antrag im Monat des Todes des oder der Versicherten zu stellen. Um eine Verzögerung beim Leistungsbezug in diesen Fällen zu vermeiden, soll der Anspruch mit dem auf den Todestag folgenden Monatsersten entstehen, wenn der Antrag bis zum Ende des auf den Todestag drittfolgenden Kalendermonats gestellt wird. Wird der Antrag nicht innerhalb von drei Monaten gestellt, entsteht der Leistungsanspruch mit dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten.

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit der Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags zur Änderung der Satzung Teil A 2018 und der Satzung Teil B 2018 ergibt sich aus § 40 Abs. 3 Z 1a RAO.

Prüfung gemäß § 37 Abs. 2 RAO:

Durch den vorliegenden Regelungsvorschlag ist eine Angelegenheit des § 37 Abs 1 RAO betroffen (§ 37 Abs 1 Z 4). Bei den vorgeschlagenen Änderungen in der Satzung Teil A 2018 und in der Satzung Teil B 2018 handelt es sich allesamt um Regelungen, die die Aufnahme des Berufs bzw. den Zugang zum Beruf der Rechtsanwältin oder des

Rechtsanwalts sowie die Tätigkeit als Rechtsanwaltsanwärterin bzw. Rechtsanwaltsanwärter nicht beschränken. Eine Verhältnismäßigkeitsprüfung gem. § 37 Abs 2 RAO kann daher unterbleiben.



II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Satzung Teil A 2018)

Zu Z 1 (§ 7):

Die Änderung dient der Klarstellung, dass der Antrag auf Nachkauf von Versicherungszeiten im jeweiligen Jahr der Antragstellung spätestens bis zum 30. September bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer einlegen muss. Dies gilt nicht nur, wenn die Antragstellung im Jahr der Vollendung des 50. Lebensjahrs erfolgt.

Zu Z 2, 3, 4 und 5 (§§ 10a und 10c):

Zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf soll die Möglichkeit geschaffen werden, Zeiten einer Ermäßigung nach § 53 Abs. 2 Z. 4 lit. a sublit. aa RAO auf volle Beitragsmonate nachzukaufen. Zeiten einer Ermäßigung nach § 53 Abs. 2 Z. 4 lit. a sublit. aa RAO werden aktuell nur aliquot angerechnet und verringern somit die Höhe der jeweiligen Leistung nach der Satzung Teil A 2018. Um diese Verringerung ausgleichen zu können, soll künftig ein Nachkauf auf volle Beitragsmonate möglich sein. Ein Antrag auf Nachkauf soll bis zu sechs Jahre nach der Geburt, Adoption oder Übernahme des Kindes in unentgeltliche Pflege gestellt werden können. Auch für Zeiten einer Ermäßigung nach § 53 Abs. 2 Z. 4 lit. a sublit. bb RAO soll ein Nachkauf möglich sein. Nachgekauft werden kann die Differenz zwischen dem im jeweiligen Jahr der Ermäßigung geltenden Normbeitrag und dem tatsächlich geleisteten ermäßigten Beitrag. Erfolgt ein solcher Nachkauf, werden die Monate einer Beitragsermäßigung als volle Beitragsmonate bei der Rentenberechnung berücksichtigt. Der Antrag muss im jeweiligen Jahr der Antragstellung spätestens bis zum 30. September bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer einlangen.

Zu Z 6 und 7 (§§ 26 und 27):

Mit dieser Änderung soll einer Vorabentscheidung des EUGH (Rs C-58/21) Rechnung getragen werden. Bisher war die Inanspruchnahme einer Altersrente nach der Satzung Teil A 2018 nur möglich, wenn die Rechtsanwältin bzw. der Rechtsanwalt weltweit auf die Rechtsanwaltschaft verzichtet hat. Aufgrund der Entscheidung des EuGH wird diese Regelung dahingehend geändert, dass künftig nur noch der Verzicht auf die Rechtsanwaltschaft im Inland erforderlich sein wird, um diese Voraussetzung zu erfüllen. Eine korrespondierende Änderung wird in der Bestimmung zum Erlöschen des Leistungsanspruchs vorgenommen. Auch hier wird künftig nur noch die Ausübung der rechtsanwaltlichen Tätigkeit im Inland bzw. die Eintragung in eine Liste im Inland zum Erlöschen des Leistungsanspruchs führen.

Zu Z 8 und 9 (§§ 44 und 48):

Aufgrund diverser Härtefälle, die in der Vergangenheit aufgetreten sind, soll es für Witwen bzw. Witwer und Waisen künftig möglich sein, den Antrag auf Hinterbliebenenrente innerhalb von drei Monaten ab dem Todestag des oder der Versicherten zu stellen und die Leistung dennoch ab dem auf den Todestag folgenden Kalendermonat zu erhalten. Wird der Antrag außerhalb dieser Frist gestellt, beginnt der Leistungsbezug wie bisher ab dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten.

Zu Artikel 2 (Änderung der Satzung Teil B 2018)

Zu Z 1 (§ 9):

Mit dieser Änderung soll ein Redaktionsversehen beseitigt werden. § 32 RAO bezieht sich auf Rechtsanwaltsanwärterinnen und -anwärter. Diese Personengruppe unterliegt jedoch nicht den Bestimmungen der Satzung Teil B 2018.

Zu Z 2 und 3 (§§ 34 und 38):

Diese Änderungen korrespondieren zu den Änderungen der §§ 44 und 48 der Satzung Teil A 2018. Aufgrund diverser Härtefälle, die in der Vergangenheit aufgetreten sind, soll es für Witwen bzw. Witwer und Waisen künftig ermöglicht werden, den Antrag auf Hinterbliebenenrente innerhalb von drei Monaten ab dem Todestag des oder der Versicherten zu stellen und die Leistung dennoch ab dem auf den Todestag folgenden Kalendermonat zu erhalten. Wird der Antrag außerhalb dieser Frist gestellt, beginnt der Leistungsbezug wie bisher ab dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten.